

# Bekanntmachung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Arbeitsgerichtsgesetz

Zum 10.09.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Der Senat bestimmt:

## § 1

Die Zuständigkeit für

1. den Antrag, den ehrenamtlichen Richter wegen Fehlens einer Voraussetzung für die Berufung oder den nachträglichen Wegfall einer Voraussetzung von seinem Amt zu entbinden (§ 84 Abs. 2 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes),

2. die Entscheidung über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters (§ 84 Abs. 2 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes)

wird auf den Senator für Justiz und Verfassung übertragen.

## **§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 24. September 1985

Der Senat